

Benutzungsordnung für die Abfallanlagen des Landkreises Lörrach

Aufgrund von § 20 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Lörrach vom 12.10.2005 in der jeweils geltenden Fassung (AWiS) wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Lörrach unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen. Abfallentsorgungsanlagen sind die Kreismülldeponie Scheinberg, die Recyclinghöfe und sonstige Wertstoffsammelplätze sowie Kompostanlagen, Häckselplätze und Grünabfallsammelstellen. Als Abfallentsorgungsanlagen gelten auch die mobilen Schadstoffsammelstellen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Landkreis regelt den Betrieb und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in dieser Benutzungsordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Benutzer, d.h. insbesondere öffentliche und private Anlieferer, sowie sonstige zum Zutritt berechtigte Personen und umfasst den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten

- (1) Es werden nur Abfälle angenommen, die im Gebiet des Landkreises Lörrach anfallen.
- (2) Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss einzelner Abfallarten auf den jeweiligen Einrichtungen ergibt sich insbesondere aus der Deponieverordnung, der Abfallablagerungsverordnung, vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen, immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungen sowie der AWiS in der jeweils gültigen Fassung.

Alle nach § 4 der AWiS von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht bei den Entsorgungseinrichtungen angeliefert werden.

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die auf den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen.

(4) Für bestimmte Abfallarten gelten folgende Regelungen:

1. Asbesthaltige Abfälle werden nur auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen. Bei der Anlieferung sind die Vorgaben aus den jeweils aktuellen Fassungen der TRGS 519 sowie dem LAGA-Merkblatt 'Entsorgung asbesthaltiger Abfälle' sowie dem „Merkblatt Asbest/Künstliche Mineralfasern“ der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zu befolgen. Zugelassen sind nur Abfälle aus festgebundenem Asbest. Diese müssen vom Anlieferer staubdicht verpackt angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden.
2. Künstliche Mineralfasern (KMF) werden nur auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen. Bei der Anlieferung sind die Vorgaben aus den jeweils aktuellen Fassungen der TRGS 521 sowie dem „Merkblatt Asbest/Künstliche Mineralfasern“ der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zu befolgen. Zugelassen sind nur Abfälle die vom Anlieferer staubdicht verpackt angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden.
3. schwach dioxinverunreinigter Erdaushub aus Rheinfeldern muss auf die Deponie Scheinberg als geschlossener Transport angeliefert werden. Als Belastungsobergrenze werden 1.000 ng/kg I-TEq festgesetzt.

4. Die Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist nicht an allen Recyclinghöfen möglich. Die Standorte sind der Übersicht des jeweils aktuellen Abfallkalenders zu entnehmen.

Die Geräte sind in die bereitgestellten Sammelbehältnisse für die einzelnen Gerätegruppen nach dem ElektroG einzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräte nicht beschädigt werden.

Anlieferungen von mehr als 20 Kommunikationsgeräten (Unterhaltungselektronik, Computer, Fernseher, Monitore) müssen vorab telefonisch bei der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach angemeldet werden.

5. Als Grünabfall dürfen Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten und Balkonkästen angeliefert werden. Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen sowie wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

Die Annahme erfolgt auf den Kompostanlagen, auf der Kreismülldeponie Scheinberg, auf den Häckselplätzen oder an den Sammelplätzen.

Auf Häcksel- und Sammelplätzen sind nur Anlieferungen im Rahmen der gebührenfreien Menge (bis 2 m³) möglich. Standorte und Öffnungszeiten können dem Abfallkalender des jeweiligen Jahres entnommen werden.

6. Auf den Recyclinghöfen werden derzeit folgende Abfälle angenommen:

Hohlglas, Altpapier samt Kartonagen und Pappe, Altmetall, Möbelholz, Schrott, Elektronikschrott, Haushaltsbatterien, Tintenpatronen/ Tonerkartuschen, CD/ DVD, Altkleider, Sanitärkeramik und Sperrmüll.

Die angelieferten Abfälle müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

Aus betrieblichen Gründen gelten folgende Beschränkungen:

- keine Einfahrt von Fahrzeugen mit zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
- keine Einfahrt von Fahrzeugen mit mehr als 3 m³ Befüllung.
- Anlieferungen sind auf maximal 3 m³ pro Tag beschränkt

Änderungen sind dem Abfallkalender zu entnehmen bzw. werden rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 17 AWiS) aus Haushalten, Kleingewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen werden auf der Deponie Scheinberg und beim Schadstoffmobil angenommen.

Die Termine und die Mengenangaben für die jeweiligen Schadstoffe sind dem Abfallkalender zu entnehmen. Die Gesamtmenge der abgegebenen Stoffe darf pro Tag und Anlieferer 100 kg nicht überschreiten.

Die schadstoffbelasteten Abfälle müssen in fest verschlossenen und auslaufsicheren Behältnissen dem Personal übergeben werden.

§ 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Berechtigung zu Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen ergibt sich aus § 20 AWiS.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

(1) Zugelassene Benutzer der Kompostierungsanlagen, Grünabfall- Sammelpplätze und Recyclinghöfe sind:

- an die öffentliche Müllabfuhr im Landkreis Lörrach angeschlossene private Haushalte
- an die öffentliche Müllabfuhr im Landkreis Lörrach angeschlossene Unternehmen und Institutionen

(2) Gebührenpflichtige Anlieferungen von Grünabfällen nach § 24 Abs. 6 AWiS sind nur auf folgenden Entsorgungsanlagen möglich:

- Kompostanlage Bühler, Lörrach-Haagen
- Kompostanlage Lützelschwab Rheinfeldern-Minseln
- Kreismülldeponie Scheinberg

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Landkreis festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Über die Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten entscheidet in dringenden Fällen die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach.

§ 6 Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten ausschließlich dem Betreiber, Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.
- (4) Kinder bis 10 Jahre müssen im Fahrzeug verbleiben. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre dürfen die Abfallentsorgungsanlagen nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (5) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betreiber, Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.

§ 7 Aufsicht

- (1) Für jede Entsorgungsanlage ist von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Aufsicht über die Entsorgungsanlage wird vom Betriebsleiter ausgeübt. Der Betriebsleiter, das Anlagenpersonal und der Betreiber üben das Hausrecht aus.
- (3) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

§ 8 Zu- und Abfahrt

- (1) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung von Zufahrtsstraßen und Grundstücken entlang den Zufahrten vermieden wird.
Fahrzeuge die nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignet sind, können zurückgewiesen werden.
- (3) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen oder Abrollstrecken müssen benutzt werden. Übermäßige Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden. (§ 32 Abs. 1 StVO)
- (4) Der Aufenthalt auf der Abfallentsorgungsanlage ist nur solange und soweit gestattet, wie dies zur Anlieferung und Entladung von Abfällen bzw. für berechnete Tätigkeiten erforderlich ist.
- (5) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 10 km/h, auf sonstigem Gelände Schritttempo.
- (6) Im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 9 Registrierung/Abladen

- (1) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben, insbesondere über Art, Herkunft und Menge der Abfälle. Dabei sind erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.
Bei gewichtsbezogenen Abfallgebühren und vorhandener Fahrzeugwaage sind die Anlieferer verpflichtet, bei der Einfahrt und Ausfahrt zur Registrierung des Ladegewichts über die Waage zu fahren.
Werden Angaben verweigert oder die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt, kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden.

Fahrzeuge können vor dem Entleeren darauf geprüft werden, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gem. § 4 AWiS sowie § 3 der Benutzungsordnung ausgeschlossen sind.

- (2) Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Anlagenpersonal angewiesenen Plätzen abladen.
- (3) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (5) Mit der Anlieferung übernimmt der Abfallerzeuger, oder falls dieser nicht ausreichend bestimmbar ist, der Anlieferer die Gewähr, dass keine der nach § 4 AWiS sowie § 3 der Benutzungsordnung ausgeschlossenen Stoffe auf die Abfallentsorgungsanlagen gelangen.

§ 10 Rücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung und Verwertung gem. § 3 der Benutzungsordnung ausgeschlossen sind oder die auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach § 4 AWiS nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich nach Weisung des Anlagenpersonals zurückzunehmen. Dabei entstehende Kosten hat der Anlieferer in vollem Umfang zu tragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Abfällen, welche bereits in Deponien eingebaut oder aber einem anderen Entsorgungsweg (z.B. Kompostierung, Wiederverwertung etc.) zugeführt worden sind und deren unerlaubte Anlieferung eventuell im Nachhinein festgestellt werden sollte. Der Landkreis kann in solchen Fällen die Entfernung und die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Anlieferers selbst veranlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit der berechtigten Anlieferung zugelassener Abfälle und deren Annahme an der jeweiligen Übergabestelle in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Alle Stoffe die nach § 4 AWiS sowie § 3 der Benutzungsordnung von der Annahme ausgeschlossen sind gehen nicht in das Eigentum über. Dies gilt auch dann, wenn sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.

- (3) Es besteht keine Pflicht des Betreibers zum Durchsuchen nach verlorenen Wertsachen. Die Durchsuchung durch den Anlieferer ist verboten. In den Abfällen vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

§ 12 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe der AWiS in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Anlagenpersonal auf der Grundlage der AWiS. Die Festlegung der angelieferten Menge erfolgt durch Verwiegung, Vermessung oder Schätzung, je nach den technischen Gegebenheiten der Abfallentsorgungsanlage und der Art der Abfälle.
- (2) Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Barzahlung. Sofern vorhanden, besteht auch die Möglichkeit der Zahlung mit der Girocard. In Ausnahmefällen entscheidet die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach auf Antrag vor Anlieferung der Abfälle über die Möglichkeit der Rechnungslegung.

§ 13 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Satzung und der Benutzungsordnung erwachsen. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Benutzer den Schaden nicht zu vertreten hat.
- (2) Für Kosten und Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger, Anlieferer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

§ 14 Ausschluss von den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Wer als Anlieferer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ausgeschlossen werden. Bringen auch wiederholte und länger befristete Verbote keine Abhilfe, so ist der unbefristete Ausschluss des Anlieferers zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für Anlieferer, die
1. Abfälle auf einer Abfalldeponie des Landkreises zur Ablagerung bringen, deren Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassen ist,

2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
4. die Ladung der Anliefererfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden,
5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,
6. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen,

§ 15 Verbote

- (1) Das Auslesen, Durchsuchen, Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen ist untersagt. Das Durchsuchungsverbot besteht auch für verloren gegangene persönliche Gegenstände.
- (2) Auf der Kreismülledeponie Scheinberg ist das Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken nicht gestattet. Ausnahmen gelten für das Anlagenpersonal, in den dafür ausgewiesenen Räumen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 30 der AWiS bleiben unberührt.

Lörrach, den

H. Rudloff
Technischer Betriebsleiter

J. Kientz
Kaufmännischer Betriebsleiter